Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 39 (1942)

Heft: 1

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

5. JAHRGANG NR. 1 1. JANUAR 1942

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

I.

Selbst wenn in gewissem Grade Mißwirtschaft, Liederlichkeit und Verwahrlosung im Sinne von Art. 13, Abs. 1 vorliegen, ist die Heimschaffung nicht gestattet, sofern dadurch die Unterstützungsbedürftigkeit nicht schuldhaft verursacht oder wesentlich erhöht worden ist (Solothurn c. Basel-Landschaft i. S. A. S.-L., vom 14. November 1941).

In tatsächlicher Beziehung:

A. S., geb. 1901, von D. (Kt. Solothurn) wohnt seit April 1926 in A. (Kt. Basel-Landschaft). Die Familie besteht heute aus den beiden Ehegatten und vier Kindern: L., geb. 1929, A., geb. 1931, I., geb. 1932 und M., geb. 1936. Bis zum Dezember 1934 wohnte auch noch der außereheliche Knabe der Ehefrau, A. S., geb. 1928, von M. (Kt. Aargau), im gleichen Haushalt. Dieser mußte dann bis zu seinem Tode, anfangs 1939, versorgt werden. Für die Kosten kamen die Armenbehörden auf, die zum Teil durch Alimentenzahlungen des außerehelichen Vaters gedeckt worden sind.

S. arbeitet seit 15 Jahren in einer Ziegelei und verdiente in den letzten Jahren durchschnittlich ca. 3000 Franken. Zeitweilig war er arbeitslos und bezog dann Arbeitslosenunterstützung. Von seinem Arbeitgeber wird ihm das Zeugnis eines durchschnittlichen Arbeiters ausgestellt, der seine Arbeit bis jetzt zufriedenstellend erledigt hat.

Im Jahre 1932 mußte die Familie erstmals unterstützt werden, da S. seinen Mietzinsverpflichtungen nicht mehr nachkommen konnte. Auslagen für Arzt und Spital für seine Ehefrau hatten ihn finanziell in Rückstand gebracht. Von nun an mußten regelmäßig Unterstützungen ausgerichtet werden, anfänglich nur für Mietzins, Arzt- und Spitalkosten, seit 1938 jedoch auch andere. Bis und mit dem ersten Quartal 1941 sind 3795 Franken an den Mietzins, 3714 Franken für Arzt- und Spitalkosten und 911 Franken bar ausbezahlt worden.

Die Ehefrau ist seit Jahren krank und befand sich fast ständig in ärztlicher Behandlung. Sie litt an Gehirntumor und mußte schon zweimal operiert werden. Nach einem Arztzeugnis vom 11. September 1940 litt die Frau nach der Gehirnoperation an spastischen Zuständen beider Arme, Aufregungszuständen und allgemeiner Schwäche. Sie ist oft nicht imstande, den großen Haushalt allein zu

führen, so daß zeitweilig von der Armenbehörde eine Haushälterin bestellt werden mußte.

Der Ehemann bringt dem Krankheitszustand seiner Frau nicht das nötige Verständnis entgegen. Er behandelt sie schlecht, soll sie auch schon mißhandelt haben und gibt ihr von seinem Lohn nicht genügend Haushaltungsgeld ab. Die Ehefrau ist keine gute Haushälterin. Sie soll das wenige ihr zur Verfügung stehende Geld oft für unnütze Dinge ausgeben. Beide Ehegatten werden als händelsüchtig bezeichnet; es herrscht daher ständig Streit zwischen ihnen.

Schon am 14. Juli 1937 verlangte der Wohnkanton, daß der Fall zu alleinigen Lasten des Heimatkantons geführt werde, da in der Familie S. Mißwirtschaft getrieben werde. Auf Einsprache der Heimatbehörden hin wurde dann aber von der in Aussicht genommenen Heimschaffung abgesehen, da der Tatbestand der Liederlichkeit, Mißwirtschaft und Verwahrlosung nicht deutlich genug festgestellt werden konnte.

Neue Vorfälle veranlaßten die wohnörtliche Fürsorge auf den Fall zurückzukommen. Unter anderem wurde bekannt, daß S. 1939 wegen Straßenverunreinigung mit 20 Franken gebüßt worden war. Er war mit einigen Freunden von Basel in einem Auto heimgefahren, aus dem frontistische Zettel geworfen wurden. Ferner klagte mehrfach seine Ehefrau, S. sei viel fort, kehre nachts spät nach Hause und vernachlässige die Familie. Da sich aber auch jetzt die heimatlichen Behörden mit der alleinigen Übernahme des Unterstützungsfalles nicht einverstanden erklärten, beschloß der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, die Familie gemäß Art. 13 des Konkordats heimzuschaffen. Der Beschluß wurde damit begründet, daß die Unterstützungsbedürftigkeit vorwiegend die Folge fortgesetzter Liederlichkeit und Verwahrlosung des Ehemannes sei. Da wegen dessen Verständnislosigkeit und roher Behandlung Frau S. sich nicht in der Familie erholen könne, müsse sie auswärts versorgt werden, was erhöhte Kosten bedinge.

Gegen diesen Beschluß rekurrierte Solothurn. Es macht namentlich geltend, die Unterstützungsbedürftigkeit sei nicht durch schuldhafte Mißwirtschaft oder Liederlichkeit bedingt, sondern durch die Krankheit der Ehefrau und das für die große Familie zu geringe Einkommen des Ehemannes.

Basel-Landschaft hält in der Vernehmlassung an der Heimschaffung fest. In der Rekursbegründung werde unzutreffenderweise die Krankheit der Ehefrau derart in den Vordergrund gestellt, daß das Verhalten des Familienvaters als bedeutungslos erscheine.

Da der Tatbestand noch zu wenig abgeklärt schien, wurde Wohn- und Heimatkanton nochmals Gelegenheit zur Stellungsnahme und weitern Erhebungen gegeben. Baselland wies mit Schreiben vom 3. Juni 1941 erneut darauf hin, daß in der Familie zerrüttete Verhältnisse bestehen, wobei allerdings auch der Frau wesentliche Schuld daran beigemessen werden müsse. Die Familie werde auch von privater Seite unterstützt, so habe z. B. ein Kind während längerer Zeit die Mahlzeiten bei Nachbarn einnehmen können. Dieser Freundschaftsdienst sei aber schlecht belohnt worden, da das Kind diesen Leuten Geld entwendet und für Naschereien verbraucht habe. Man sehe daraus die Verwahrlosung des Kindes. S. besuche noch immer allzu oft Wirtschaften und brauche zuviel Geld für seine persönlichen Bedürfnisse.

Demgegenüber hält Solothurn an seinem Standpunkt fest. Wenn S. ausgehe, so halte er sich zumeist nicht in Wirtschaften auf, sondern besuche befreundete Familien in Basel und Rheinfelden. In der Haushaltung gebe er zuweilen so wenig

Geld (70 Franken für 14 Tage) ab, weil er noch die von seiner Ehefrau eingegangenen Schulden bezahlen müsse, so daß ihm dann für seine eigenen Bedürfnisse nicht mehr viel übrig bleibe. Als Ofenarbeiter müsse er sich ein rechtes „Znüni" kaufen. Frau S. habe am 4. Juni 1941 vor dem Zivilgerichtspräsidenten in A. Klage geführt, weil der Ehemann nach ihren Angaben zu wenig für die Haushaltung abgebe. Der Gerichtspräsident habe jedoch nach Einvernahme der Parteien „in Erwägung, daß eine Lohnsperre nicht am Platze ist, daß aber feststeht, daß es sich bei den Ehegatten um eine arme Familie handelt . . ." verfügt: 1. Der Ehemann wird angehalten, so wenig als möglich für seine eigenen Bedürfnisse auszugeben, damit sein Verdienst möglichst für den Unterhalt seiner Familie verwendet werden kann. 2. Die Ehefrau wird ersucht, dem Mann mehr Vertrauen entgegenzubringen und ihm liebevoll zu begegnen. 3. Das sub 2 Gesagte gilt auch für den Ehemann, insbesondere hat er möglichst auf die kranke Frau Rücksicht zu nehmen.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Mißwirtschaft, Liederlichkeit und Verwahrlosung, worauf sich der Heimschaffungsbeschluß stützt, sind allerdings in einem gewissen Grade vorhanden. Der Ehemann kümmert sich zu wenig um die Familie und gibt zu viel Geld für seine eigenen Bedürfnisse aus; die Ehefrau versteht nicht hauszuhalten. Beide Ehegatten bringen gegenseitig kein Verständnis für die Bedürfnisse und Nöte des andern auf, so daß sie ständig im Streit miteinander leben. Das hat auf die Kinder keinen guten Einfluß.

Daß aber dadurch die Unterstützungsbedürftigkeit der Familie schuldhaft verursacht oder wesentlich erhöht worden wäre, ist zur Zeit nicht dargetan. Diese ist, wenn nicht ganz, so doch auf alle Fälle zum weitaus größten Teil auf die Krankheit der Ehefrau und den für die sechsköpfige Familie zu geringen Verdienst zurückzuführen. Allerdings genügt für die Heimschaffung auch nur eine verhältnismäßig geringe Erhöhung der Unterstützungsbedürftigkeit, wenn ein erheblicher Grad des Verschuldens vorliegt. Von einem Verschulden der Ehefrau kann mit Rücksicht auf ihre Gesundheit wohl nicht die Rede sein. Dagegen kann ein gewisses Verschulden des Ehemannes nicht bestritten werden. Dieses ist jedoch mit Rücksicht auf seinen Bildungsgrad und die bestehenden Verhältnisse bis zu einem gewissen Grad gemildert. Jedenfalls scheint es heute nicht so schwerwiegend, daß es die Konkordatswürdigkeit ausschließen würde. An das Verhalten Unterstützter ist allerdings ein strenger Maßstab zu legen. Es kann jedenfalls nicht geduldet werden, daß sie sich in Wirtschaften aufhalten und Geld für nicht dringend notwendige Dinge ausgeben. Es muß daher auch von S. verlangt werden, daß er seine bisherige Einsichtslosigkeit aufgibt und auf Familie und Krankheit seiner Ehefrau mehr Rücksicht nimmt. Wenn auch heute noch die Familie unter Berücksichtigung der durch die Krankheit der Ehefrau verursachten mißlichen Verhältnisse der Wohltat der Konkordatsunterstützung nicht unwürdig erscheint, könnte später doch die Heimschaffung als gerechtfertigt erscheinen, wenn sich die Verhältnisse nicht bessern oder gar verschlechtern sollten und das auf schuldhaftes Verhalten des Ehemannes zurückzuführen wäre. Oft genügt in solchen Grenzfällen schon eine geringe Mehrbelastung, um die Waage nach der Seite der Heimschaffung sinken zu lassen. S. muß wissen, daß es für ihn die letzte Rücksichtnahme bedeutet, wenn heute die Heimschaffung aufgehoben wird.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und der Heimschaffungsbeschluß aufgehoben.